



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

Notar Clemens Wymann, Aargauische Urkundsperson,
mit Büro in Zofingen und Möhlin

Stiftungsurkunde

der Stiftung

Stiftung Rudolf Steiner Sonderschule in Lenzburg

mit Sitz in Lenzburg

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Aargau mit Büro in Zofingen und Möhlin, Clemens Wymann, ist heute erschienen:

Der Stifter:

Verein zur Förderung der Rudolf Steiner Sonderschule Lenzburg, CHE-110.099.236,
Bahnhofstrasse 19, 5600 Lenzburg, vertreten durch Herrn Dr. Mischa Berner, geb. 20. Februar
1981, von Hunzenschwil AG, in 4800 Zofingen, Am Hubersbergli 8



A. Errichtung einer Stiftung

Der Stifter errichtet eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit dem in Art. 2 der Statuten genannten Zweck. Diesem Zweck widmet der Stifter ein Anfangsvermögen in Form des grössten Teils seiner Aktiven und Passiven inklusive der im Eigentum stehenden Liegenschaft Lenzburg / 513.

B. Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „**Stiftung Rudolf Steiner Sonderschule in Lenzburg**“ besteht eine Stiftung im Sinne Von Art. 80 ZGB. Sitz der Stiftung ist in 5600 Lenzburg. Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Artikel 2: Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die Führung einer sonderpädagogischen Institution für Kinder und Jugendliche. Die Grundlage zur Gestaltung des Unterrichts und des Schulalltags bilden die Menschenkunde von Rudolf Steiner und die daraus entwickelte Pädagogik, Heilpädagogik und Therapie. Die Stiftung gewährleistet dabei, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der aargauischen Schulgesetzgebung ergeben.

² Zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes gehören:

- a) Gewährleistung des Betriebes der Institution
- b) Bereitstellung der zur Führung der Institution notwendigen Infrastruktur
- c) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel
- d) Vertretung der Institution nach aussen

³ Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele; sie ist keiner politischen und konfessionellen Richtung verpflichtet.

Artikel 3: Vermögensübertragung, Vereinsumwandlung zum Förderverein

¹ Der Verein der Rudolf Steiner Sonderschule in Lenzburg überträgt der Stiftung bei deren Errichtung als Stifter den grössten Teil der Aktiven und Passiven inklusive der im Eigentum stehenden Liegenschaft Bahnhofstrasse 19 – 19 a (Liegenschaft Lenzburg / 513). Die Stiftung kann die Liegenschaften, die sich in ihrem Eigentum befinden, hypothekarisch belasten. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter vermehrt werden.



² Im Weiteren wird das Vermögen geäuftnet durch

- a) Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- b) Zuwendungen von Vereinen, Firmen und Privaten, Schenkungen und Legate,
- c) öffentliche Sammlungen,
- d) Erträge des Stiftungsvermögens und Überschüsse der Betriebsrechnung unter Vorbehalt von gesetzlichen Einschränkungen (z.B. Rücklagefonds).

II. Organisation (Stiftungsrat, Revisionsstelle und Rechnungslegung)

Artikel 4: Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

Artikel 5: Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 5 bis maximal 7 Mitgliedern zusammen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter ernannt. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Die Wahlen haben mit einer 2/3-Mehrheit zu erfolgen (qualifiziertes Mehr).

² Der Stiftungsrat wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

³ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d) Wahl der Geschäftsführung

⁵ Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, einberufen.

⁶ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse ausschliesslich allfälliger Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

⁷ Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen dieser Urkunde näher ausführen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.



Artikel 6: Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB). Die Revisionsstelle hat die in Art. 83b, 83c und 84a ZGB und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Artikel 7: Erstellung und Prüfung der Rechnung

¹ Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2022 abzuschliessen.

² Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

III. Änderung, Ergänzung, Aufhebung**Artikel 8: Änderung des Stiftungszweckes**

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Artikel 9: Aufhebung der Stiftung

¹ Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

² Ein allfällig verbleibendes Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einer Gemeinnützigkeit oder einer der Verfolgung von öffentlichen Zwecken steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter / die Stifter ist ausgeschlossen.

C. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen der Stifter folgende Personen:

- Mayer, Jörg, deutscher Staatsangehöriger, in Niederlenz
- Militzer, Carola, deutsche Staatsangehörige, in Ueken
- Fausch, Heidi, von Schlieren, in Killwangen
- Sigrist, Katharina, von Winterthur, in Seon
- Elderhorst, Johannes, niederländischer Staatsangehöriger, in Lenzburg
- Litschig, Kaspar, von Reinach (AG), in Niederlenz
-

Die Gewählten haben die Annahme der Wahl erklärt.

MB



Zofingen, den 6. Juli 2022

Für den Stifter Verein zur Förderung der Rudolf Steiner Sonderschule Lenzburg

Der Bevollmächtigte:



Dr. Mischa Berner



Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnende Notar Clemens Wymann, Aargauische Urkundsperson, mit Büro in Zofingen und Möhlin, beurkundet / bescheinigt:

1. Der Verein zur Förderung der Rudolf Steiner Sonderschule Lenzburg ist ein mit Sitz in Lenzburg eingetragener Verein (CHE-110.099.236), für welchen gemäss Internet-Handelsregisterauszug von heute Jörg Mayer, Präsident des Vorstandes, von Deutschland, in Niederlenz und Carola Militzer, Vizepräsidentin des Vorstandes, von Deutschland, in Ueken, je mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.
2. Gemäss mir vorliegender Vollmacht hat der Verein zur Förderung der Rudolf Steiner Sonderschule Lenzburg Herrn Dr. Mischa Berner, vorgenannt, bevollmächtigt, ihn bei der Errichtung der Stiftung zu vertreten.
3. Dr. Mischa Berner (ausgewiesen durch Schweizer Identitätskarte) hat die Urkunde in meiner Gegenwart gelesen. Er hat mir danach erklärt, dass die Urkunde seinen mitgeteilten Willen enthalte. Unmittelbar anschliessend hat er diese Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet.

Zofingen, den 6. Juli 2022

TB 2022 Nr.

Die Aargauische Urkundsperson:

